



**Bericht aus der Sitzung**  
**Sitzung vom 17. März 2023**  
**Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Vogl,**  
**10 Gemeinderäte und 25 Besucher**

**24. Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung am 17. Februar 2023 gefassten Beschlüsse**

In der Sitzung am 17. Februar 2023 hatte der Gemeinderat eine Stundung einer Gewerbesteuer sowie einen Zuschuss zur Flachdachsanierung der TSV-Halle beschlossen.

**25. Antrag der Fraktionen CDU, AGU, Freie Wähler und Pro Cleebonn zur Beauftragung von Planungen für eine mögliche Reaktivierung des Fußwegs zwischen Michaelsberger Weg und Pfefferklinge sowie zur möglichen Herstellung eines Fußweges zwischen dem Wohngebiet „Unter dem Schloss“ und der Wilhelm-Fischer-Straße**

Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Listen CDU, AGU, Freie Wähler und Pro Cleebonn haben den Antrag zur Beauftragung von Planungen für eine mögliche Reaktivierung des Fußwegs zwischen Michaelsberger Weg und Pfefferklinge sowie zur möglichen Herstellung eines Fußweges zwischen dem Wohngebiet „Unter dem Schloss“ und der Wilhelm-Fischer-Straße vom 30.01.2023 bei der Verwaltung eingereicht.

**I. Fußweg Michaelsberger Weg - Pfefferklinge**

Der historisch entstandene Fußweg zwischen dem Michaelsberger Weg und der Pfefferklinge musste auf Betreiben einzelner Anlieger gesperrt werden, da dieser nicht den allgemeinen Ausbaustandards für öffentliche Wege und somit der Verkehrssicherheit entspricht. Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit v.a. aus Kostengründen gegen einen Ausbau des Weges ausgesprochen.

Im Falle eines Ausbaus des Weges würden die Fußgänger die Bönningheimer Straße im Einmündungsbereich der Pfefferklinge überqueren. Dies stellt wegen der schlechten Sichtverhältnisse ein größeres Gefahrenpotential dar. Darauf hat auch die Verkehrsschaukommission des Landkreises bei einer Vor-Ort-Begehung hingewiesen. Daher ergibt sich die Folgerung, dass ein ausgebauter Weg vom Wohngebiet „Unter dem Schloss“ zum Kindergarten Zeppelinstraße unter Sicherheitsaspekten keinen Mehrwert bringt, sondern eher das Risiko für die Fußgänger erhöht. Erst mit einem langfristig projektierten Kreisverkehr an dieser Stelle wäre eine Verbesserung möglich. Als weiteres Fazit ist festzuhalten, dass durch den Wegausbau eine Wegstreckenersparnis vom Wohngebiet Unter dem Schloss zum Kindergarten Zeppelinstraße von circa 110 m erzielbar wäre. Die Wegersparnis ist aus Sicht der Verwaltung gering.

Nach kurzer Diskussion im Gremium und Erläuterungen von Herrn Jung Ingenieur zum Thema Richtlinien konformer Ausbau des Fußweges fasst der Gemeinderat **mehrheitlich** folgenden Beschluss:

**Die Verwaltung wird ermächtigt Planungen zu beauftragen sowie Verhandlungen zum eventuell notwendigen Grunderwerb für den Ausbau des Fußweges Michaelsberger Weg-Pfefferklinge zu führen.**

## **II. Fußweg Kurt-Fischer-Straße – Wilhelm-Fischer-Straße**

Diese Wegverbindung existierte vor Erschließung des Wohngebietes „Unter dem Schloss“ nicht und sollte im Rahmen der Neuerschließung gebaut werden. Während der Erschließung erklärte das damals planende Ingenieurbüro, dass der Weg aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht wie vorgesehen gebaut werden könnte. Argumentativ könnte für einen Ausbau dieser Verbindung eine Umgehung der relativ steilen Straßenbereiche der Carl-Goerdeler-Straße und des Michaelsberger Wegs herangezogen werden. Diese Bereiche sind mit Kinderwägen und Fahrrädern eher mühsam zu begehen. Aufgrund der vorhandenen Topographie zwischen Kurt-Fischer-Straße und Wilhelm-Fischer-Straße wird ein barrierefreier Ausbau aber auch dort nicht möglich zu sein. Auch hierzu fasst der Gemeinderat nach kurzer Diskussion und Erklärungen von Herrn Jung **mehrheitlich** folgenden Beschluss:

**Die Verwaltung wird ermächtigt eine Machbarkeitsstudie für den Fußweg Kurt-Fischer-Straße und Wilhelm-Fischer-Straße sowie eine Kostenberechnung zu beauftragen.**

## **26. Beschluss des Haushaltsplans und Haushaltssatzung 2023**

Dem Gemeinderat wurde am 17.02.2023 der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2023 vorgestellt. Nun ist die Haushaltssatzung 2023 einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung bis zum Jahr 2026 zu beschließen.

**Einstimmig erging folgender Beschluss:**

- 1. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird wie nachstehend beschlossen.**
- 2. Darüber hinaus wird dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm bis zum Jahr 2026 zugestimmt.**

### **Haushaltssatzung 2023**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.03.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

**1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen**

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	9.017.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-8.729.500
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	287.800
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	287.800
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8)	287.800

**2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen**

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.886.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.141.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	745.700
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.723.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.448.200
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-5.725.200
2.7 Veranschlagter Finanzmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-4.979.500
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-64.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-64.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-5.043.500

**§ 2 Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die

künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

800.000 EUR.

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.400.000 EUR.

#### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.  
der Steuermessbeträge;
  
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Cleebonn, den 17.03.2023

Gez.

Thomas Vogl  
Bürgermeister

### **27. Umbau und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus – Vergabe der Gewerke Schlosserarbeiten, Estricharbeiten, Malerarbeiten, Schreinerarbeiten (Innentüren) und Fliesenarbeiten**

Die Arbeiten am Gebäude gehen voran und es kommen verschiedene Einzelgewerke und kleinere Arbeiten in und am Gebäude hinzu.

Die Submission fand am Donnerstag, den 02.03.2023 statt und es waren für alle Gewerke Angebote eingegangen. Nach Prüfung durch den Architekten bzw. den Fachplaner konnten dem Gremium eine Auswertung vorgelegt werden.

	Preis (brutto)	Kostenberechnung vom 04.04.2022	Saldo
<b>Schlosserarbeiten</b>			
<b>Firma Merz aus Güglingen</b>	<b>49.778,89 €</b>	<b>51.800,00 €</b>	<b>- 2.021,11 €</b>
Bieter 2	52.479,00 €		
Bieter 3	54.888,16 €		
Bieter 4	56.361,38 €		
<b>Estricharbeiten</b>			
<b>Fa. ASC Estrichbau aus Kirchheim</b>	<b>16.268,49 €</b>	<b>8.300,00 €</b>	<b>7.968,49 €</b>
Bieter 3	16.275,63 €		
Bieter 2	16.595,74 €		
<b>Fliesenarbeiten</b>			
<b>von Au Gehrung GmbH aus Nürtigen</b>	<b>38.861,82 €</b>	<b>37.500,00 €</b>	<b>1.361,82 €</b>
Bieter 2	39.420,83 €		
Bieter 4	40.894,65 €		
Bieter 3	42.513,64 €		
<b>Malerarbeiten</b>			
<b>Wolfgang Kappler aus Nordheim</b>	<b>28.336,88 €</b>	<b>24.000,00 €</b>	<b>4.336,88 €</b>
Bieter 3	28.436,84 €		
Bieter 4	28.980,78 €		
Bieter 2	29.263,89 €		
<b>Schreinerarbeiten</b>			
<b>Innentüren</b>			
<b>MTS GmbH &amp; Co KG aus Marbach</b>	<b>29.625,05 €</b>	<b>57.400,00 €</b>	<b>-27.774,95 €</b>
Bieter 4	32.764,87 €		
Bieter 2	35.525,67 €		
Bieter 1	35.905,18 €		

Der Gemeinderat hat folgende Vergaben einstimmig beschlossen:

- **Schlosserarbeiten: Firma Merz GmbH, Güglingen zum Preis von 49.778,89 €**
- **Estricharbeiten: Firma ASC Estrichbau GmbH aus Kirchheim am Neckar zum Preis von 16.268,49 €**
- **Fliesenarbeiten: Firma von Au/Gehrung GmbH aus Nürtingen zum Preis von 38.861,82 €**
- **Malerarbeiten: Wolfgang Kappler aus Nordheim zum Preis von 28.336,88 €**

- **Schreinerarbeiten – Innentüren: MTS GmbH & Co KG aus Marbach am Neckar zum Preis von 29.625,05 €**

## **28. Bausache: Errichtung einer Stützmauer, Flst. 560/2, Schillerstraße 46**

Der Bauherr plant auf seinem Grundstück, Flst. 560/2, Schillerstraße 46 die Errichtung einer Stützmauer. Das Vorhaben liegt im geltenden Bebauungsplan „Hinter dem Friedhof“.

Es ist eine Ausnahme für die Errichtung der Stützmauer zu erteilen. Es wird entgegen des Bebauungsplans an der Ostseite die Stützmauer mit einem Grenzabstand von 1,20 und Teilen der Südseite eine maximale Mauer in Höhe von 1,80 m errichtet. Das Gelände wird mit Erde aufgeschüttet, so dass dieser Platz besser genutzt werden kann. Die Mauer wird zur Abfangung benötigt.

In der näheren Umgebung sind keine ausgesprochenen Ausnahmen für Stützmauern o.ä. aktenkundig. Es werden auch keine zwingenden Gründe für die Errichtung einer Stützmauer erkannt. Die städtebauliche Verträglichkeit wird daher nicht gesehen.

**Der Gemeinderat lehnt mehrheitlich das Nichterteilen der Ausnahme für die Stützmauer ab und erteilt dadurch das Einvernehmen für die Ausnahme.**

## **29. Bausache: Umbau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Flst. 5015/4, Nelkenstraße 13**

Der Bauantrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.02.2023 bereits behandelt. Dabei ging man davon aus, dass das Vorhaben im Bereich des Bebauungsplans „Pfefferklinge“ liegt. Bei der weiteren Bearbeitung zeigte sich, dass dieser Bereich zu einem späteren Zeitpunkt vom Bebauungsplan „Rotes Knie“ überplant wurde. Demzufolge ist zur Beurteilung des Vorhabens der Bebauungsplan „Rotes Knie, Änderung und Neubearbeitung“ maßgeblich. Daher muss der Antrag nochmals komplett vom Gemeinderat beurteilt werden.

### **1. Photovoltaik als abweichende Dacheindeckung**

Im Rahmen der Photovoltaik-Pflicht wird eine Indachanlage mit Blindmodulen an den Rändern für einen bestmöglichen Ertrag auf beiden Dachhälften vorgesehen. Diese ist ein reflexions- und blendarmes Modul mit einer mattierten Oberfläche. Die Dachansicht wird damit gleichmäßig und homogen gestaltet. Der Bebauungsplan schreibt eine Eindeckung mit Biberschwänzen oder Falzpfannen zu.

### **2. Errichtung einer Dachgaube**

Die Dachgaube dient der Erweiterung und besseren Nutzbarkeit des Wohnraumes, welche im Bereich der Bäder in Bezug auf Belichtung, Fläche und Kopfhöhe sehr eingeschränkt ist. Der Bebauungsplan schließt Dachgauben aus.

### **3. Doppelgarage auf nicht überbaubarer Grundstücksfläche**

Die bestehende Hausgarage ist für zwei Fahrzeuge zu klein. Die geplante Doppelgarage soll mit einem Grenzabstand von 3 m zur Nelkenstraße gesetzt werden, um die dahinterliegende Hauptgartenfläche weiterhin nutzen zu können. Geplant ist ein Pultdach als extensives bepflanztes Gründach als ökologischer Ausgleich und um eine

gute optische Einbindung in die Nachbarschaft vorzusehen.

Das Vorhaben wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 17.02.2023 behandelt. Zu Ziffer 1 und 2 gab es eine Zustimmung.

Betreffend Nr. 3 wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.02.2023 das zum damaligen Stand erforderliche Einvernehmen der Gemeinde nicht erteilt. Durch die Neuurteilung des Vorhabens auf der Grundlage des Bebauungsplans Rotes Knie entfällt das Erfordernis dieser Beurteilung, da nach dem neueren Bebauungsplan hierfür eine Zulassung nach § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung erforderlich ist. Diese baurechtliche Entscheidung erteilt das Landratsamt Heilbronn ohne Einvernehmen der Gemeinde.

Allerdings weicht die geplante Dachform (PD oder FD) der Doppelgarage von der festgesetzten Dachform (SD) ab. Für diese Abweichung ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Diese Beurteilung liegt wiederum in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

**Zu 1:**

**Der Dacheindeckung mit Photovoltaikerelementen wurde einstimmig auch unter den Festsetzungen des Bebauungsplans „Rotes Knie-Änderung und Neubearbeitung“ zugestimmt.**

**Zu 2:**

**Der Errichtung der Dachgaube wurde ebenfalls einstimmig zugestimmt, da dies in der näheren Umgebungsbebauung bereits mehrfach in vergleichbarer Art genehmigt wurde.**

**Zu 3:**

**Der Dachform der Garage als Pultdach oder Flachdach wurde ebenfalls einstimmig nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „Rotes Knie – Änderung und Neubearbeitung“ zugestimmt.**

**30. Bausache: Neubau eines Einfamilienwohngebäudes mit Garage an das bestehende Mehrfamilienwohngebäude hier: veränderte Ausführung der Balkone und Dachgaube am bestehenden Gebäude – nachträglich-, Flst. 544, Schillerstr. 18**

Der Bauherr plant den Abbruch einer Garage sowie den Bau eines Einfamilienhauses mit Garage als Erweiterung des schon bestehenden Wohnhauses in der Schillerstraße 18, Flst. 544. Das Erdgeschoss des neuen Einfamilienwohnhauses entsteht in den vorhandenen Kellerräumen, diese sollen zu Wohnzwecken genutzt werden. Für das Grundstück gilt der Bebauungsplan „Hinter dem Friedhof“.

Nach Durchführung einer Baukontrolle durch das Baurechtsamt hat der Bauherr die Bauvorlagen auf Veranlassung durch das Landratsamt Heilbronn nochmals geändert. Nur noch Gegenstand der aktuellen Beratung des Gremiums ist Ausführung der Dachgaube.

Die Dachgaube am 2-geschossigen Bestandsgebäude verstößt gegen den Bebauungsplan „Hinter dem Friedhof – 1. Änderung“. Darin wird festgesetzt, dass Dachaufbauten nur bei

eingeschossigen Hauptgebäuden mit Dachneigung 45° zulässig sind. Hierfür ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig. Die Dachgaube wurde geringfügig abweichend zur Baugenehmigung ausgeführt. Die Änderung ist durch die Gegenüberstellung der Nord-Ansichten ersichtlich.

**Mehrheitlich ergeht der Beschluss das Einvernehmen für die Dachgaube nicht zu erteilen.**

**31. Bausache: Terrassenüberdachung mit Solaranlage am Wohnhaus, Flst. 5425/2, Gabelberg 22**

Der Bauherr plant eine Terrassenüberdachung über die gesamte Terrasse mit Solaranlage am Wohnhaus im Gabelberg 22, Flst. 5425/2. Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.

**Einstimmig erteilt das Gremium das Einvernehmen nach § 34 BauGB für den Bau einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage auf dem Grundstück Flst. 5425/2, Gabelberg 22.**

**32. Bauvoranfrage: Abriss Schuppen und Neubau eines 3-Familienhauses mit Doppelgarage und zwei Stellplätzen, Flst. 279/2, 277/3, 277/4 und 279/3, Alte Steige**

Der Bauherr hat eine Bauvoranfrage zum Abriss des Schuppens und Neubau eines 3-Familienhauses (3 Generationenhaus) mit Doppelgarage und 2 Stellplätzen eingereicht. Das zu bebauende Grundstück liegt in Ortsrandlage und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Gemeinde hat das Einvernehmen zu Bauvorhaben im unbepflanzten Innenbereich zu beurteilen.

Die Verwaltung empfiehlt, dass städtebauliche Einvernehmen zu einer Bebauung mit einem 3-Familienwohnhaus auf dem Grundstück nicht zu erteilen. Das Flachdachgebäude passt sich nicht annähernd der Umgebungsbebauung an und wirkt an dieser Stelle als Fremdkörper.

**Nach kurzer Diskussion im Gremium lehnt es der Gemeinderat mehrheitlich ab, das Einvernehmen nach § 34 BauGB zu der Bauvoranfrage über den Abriss des Schuppens sowie die Errichtung eines 3-Familienwohnhauses mit Doppelgarage und 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Alte Steige 21/1, Flst. 279/2, 277/3, 2774 und 279/3, nicht zu erteilen.**

**33. Bekanntgaben**

**Es gibt keine Bekanntgaben aus der Sitzung vom 17.03.2023**

**34. Anfragen**

**Es kamen keine Anfragen in der Sitzung vom 17.03.2023**